

**Satzung
zur Änderung der**

**Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten
des Landkreises Waldshut in der Fassung vom 02. März 2005**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 01. Januar 2000 (GBl. S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1064, 1065) hat der Kreistag am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Änderung der Satzung
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 02. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (3) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

§ 2

§ 6 (3) erhält folgende Fassung

§ 6
Eigenanteilspflicht

- (3) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. Der Zahlung des Eigenanteils i. S. von Satz 1 ist der Barerwerb einer Schülermonatskarte durch Anspruchsberechtigte gleichzusetzen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 14. Dezember 2011

gez. Tilman Bollacher
Landrat

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Informativer Hinweis: § 7 (3) war bisher § 7 (2) und ist unverändert geblieben.